

INHALTE

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite
B	Angebote	6
C	Zahlungsabwicklung	6

A Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen von Loft^{AGE} an Veranstalter zur Durchführung von Veranstaltungen und für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen durch Loft^{AGE}. Nach § 305b BGB gehen individuelle Abreden den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor und können durch diese ersetzt werden.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Loft^{AGE}.
3. Vertragsinhalte- oder Änderungen sind für Loft^{AGE} nur verbindlich, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt wurden.
4. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung durch Loft^{AGE} an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Lehnt Loft^{AGE} eine Buchungsanfrage ab und unterbreitet ein abweichendes Angebot, so ist Loft^{AGE} an dieses abweichende Angebot für die Dauer von fünf Tagen gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anfragende innerhalb der Bindungsfrist gegenüber Loft^{AGE} die Annahme erklärt.
3. Werden Veranstaltungsräume, Zimmer oder sonstige Leistungen (z.B. Essen) auf Optionsbasis reserviert, sind die Optionsdaten für beide Vertragspartner bindend. Nach Ablauf der vereinbarten Optionsfrist kann Loft^{AGE} ohne Rücksprache über die in der Option gebuchten Räume und Leistungen frei verfügen.
4. Loft^{AGE} haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Loft^{AGE} zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Loft^{AGE} unmittelbar auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen. Die maximale Haftungssumme ist auf die budgetierte Auftragssumme beschränkt.
5. Alle Ansprüche gegen Loft^{AGE} verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des §199 I BGB. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Loft^{AGE} beruhen.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung

1. Loft^{AGE} ist verpflichtet, die vom Kunden bzw. Veranstalter bestellten und von Loft^{AGE} zugesagten Räume /Kapazitäten bereitzuhalten und die Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen im Angebot ausgewiesenen und vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 4 Monate, so kann Loft^{AGE} entsprechend den dann gültigen Preislisten Preisanpassungen vornehmen.
4. Die Rechnungen sind - soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind – mit Zugang der Rechnung sofort, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Loft^{AGE} ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Im Falle des Verzuges ist Loft^{AGE} berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1

Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

5. Loft^{AGE} ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung zu verlangen. Hierfür ist eine Zahlungsfrist zu bestimmen, die mindestens eine Woche beträgt.

Wird eine vereinbarte oder von Loft^{AGE} nach vorstehender Regelung verlangte Vorauszahlung nicht bis zur Fälligkeit geleistet, ist Loft^{AGE} berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Werden bereitgestellte Leistungen vom Veranstalter ohne Vereinbarung und Rücksprache nicht in Anspruch genommen, ist Loft^{AGE} berechtigt den vereinbarten Schadensersatz in Rechnung zu stellen.

§ 4 Rücktritt durch Loft^{AGE}

1. Loft^{AGE} ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von Loft^{AGE} nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden; Loft^{AGE} begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von Loft^{AGE} gefährden kann; der Veranstalter ohne vorherige schriftliche Zustimmung Loft^{AGE} zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen einlädt.
4. Loft^{AGE} hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen Loft^{AGE}, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§ 5 Rücktritt des Kunden / des Veranstalters (Abbestellung)

1. Der Veranstalter kann bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt ist Loft^{AGE} berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
2. Tritt der Veranstalter zwischen 30 und 7 Tage vor der Veranstaltung zurück, ist Loft^{AGE} berechtigt, 80 % der vertraglich vereinbarten Leistungen zu berechnen. Tritt der Veranstalter 7 oder weniger Tage vor der Veranstaltung zurück, ist Loft^{AGE} berechtigt, 100% der vertraglich vereinbarten Leistungen zu berechnen.
3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis-Bankett x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
4. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen, Loft^{AGE} der Nachweis niedriger ersparter Aufwendungen vorbehalten.
6. Sofern zwischen Loft^{AGE} und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- und Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber Loft^{AGE} ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts gemäß § 5, Ziffer 1 oder 2 Rücktritt des Kunden vorliegt.

§ 6 Raumbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Veranstaltungs-räume.
2. Gebuchte Räume stehen dem Kunden ab 1 Stunde vor dem vereinbarten Veranstaltungstag zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 13.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet.

§ 7 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss Loft^{AGE} spätestens 5 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung durch Loft^{AGE}.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl wird von Loft^{AGE} bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist Loft^{AGE} berechtigt die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Loft^{AGE} die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann Loft^{AGE} zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn Loft^{AGE} trifft ein Verschulden.
6. Für Veranstaltungen, die über 24.00 Uhr hinausgehen, gilt der jeweils ausgewiesene Nachzuschlag.

§ 8 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter, seine Gäste dürfen Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit Loft^{AGE}. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§ 9 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit Loft^{AGE} für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Loft^{AGE} von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von Loft^{AGE} bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen Loft^{AGE} gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit Loft^{AGE} diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf Loft^{AGE} pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung von Loft^{AGE} berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Loft^{AGE} eine Anschlussgebühr verlangen.
5. Störungen an von Loft^{AGE} zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Loft^{AGE} diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 10 GEMA

Alle Musikveranstaltungen müssen vom Veranstalter vorab der GEMA gemeldet und Loft^{AGE} informiert werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Veranstalter. Loft^{AGE} wird vom Veranstalter bezüglich

eventueller Forderungen der GEMA, die aus unerlaubter Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter (z.B. Nichtanmeldung durch den Veranstalter) entstanden sind, freigestellt.

§ 11 Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

1. Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Gast oder Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Die neben den vereinbarten vertraglichen Leistungen entstehenden Kosten, sind von jedem Veranstaltungsteilnehmer selbst zu bezahlen. Geschieht dies nicht, haftet der Veranstalter gesamtschuldnerisch.

§ 12 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Loft^{AGE} übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch Loft^{AGE}. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung gemäß § 701 BGB bis zu den Höchstgrenzen des § 702 BGB.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist Loft^{AGE} berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Loft^{AGE} abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf Loft^{AGE} die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Loft^{AGE} für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Loft^{AGE} der eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 13 Haftung des Kunden /Veranstalters für Schäden

1. Der Kunde / Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Loft^{AGE} kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§ 14 Haftung Loft^{AGE}

1. Loft^{AGE} haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit, wenn Loft^{AGE} die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Loft^{AGE} beruhen. Einer Pflichtverletzung Loft^{AGE} steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Loft^{AGE} auftreten, wird Loft^{AGE} bei Kenntnis oder auf unverzüglich Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Für eingebrachte Sachen haftet Loft^{AGE} dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum 100fachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,00, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800,00. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, spätestens jedoch bei der Abreise Loft^{AGE} Anzeige macht (§703 BGB). Für eine weitere Haftung Loft^{AGE} gilt vorstehend Ziffer 1 Satz 2 – 4 entsprechend.

4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Gelände, auch gegen Entgelt, zu Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet Loft^{AGE} nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen von Loft^{AGE}.

Vorstehende Ziffer 1 Satz 2 – 4 gilt entsprechend. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten sinngemäß.

5. Liegegebliebene Gegenstände werden nur auf Anfrage nachgesandt. Loft^{AGE} verpflichtet sich zu einer Aufbewahrung von sechs Monaten.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Vertragsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist:
Frankfurt am Main (LoftAGE-Frankfurt GmbH)
Königstein (LoftAGE rhein-main).

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Loft^{AGE}. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand am Sitz der Loft^{AGE}.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

B Angebote

Sie erhalten von uns ein Angebot das folgende Positionen beinhaltet: Kosten der Speisen, Mieten, Servicedienstleistungen und des voraussichtlichen Getränkeverzehr. Hierbei stützen wir uns auf die Erfahrungswerte vergangener Veranstaltungen. Getränke werden nach tatsächlichem Verzehr abgerechnet. Angebote mit Getränkepauschalen geben wir aus Geschäftsprinzip nicht ab.

In Firmen-Angeboten werden Netto-Preise ausgewiesen. Angebote mit einem Wert unter € 1.000 können mit Brutto Preisen ausgewiesen werden.

Unsere Angebote behalten 30 Tage ihre Gültigkeit. Termin- (Raum)-optionen behalten 10 Arbeitstage Ihre Gültigkeit und sind für den Anfragenden unverbindlich.

C Zahlungsabwicklung

Teilzahlung

Bei Veranstaltungen die eine Umsatzgröße von € 1.000 übersteigen schlagen wir eine Teilzahlung von 70% des voraussichtlichen Budgets vor. Sie erhalten von uns eine Teilzahlungsrechnung mit den Daten der Bankverbindung. Der Teilzahlungsbetrag sollte 10 Arbeitstage vor der Veranstaltung auf dem Firmenkonto eingegangen sein.

Kostenübernahme bei Absagen

unverbindliche Option	keine Kosten
nach erfolgter Buchung	30 %
30 Tage vor Termin	60 %
24 Std. vor Termin	85 %

Informations-Deadline's

- Pflichtenheft, finale Fassung 14 Tage vor Termin
Unsere Dienstleistungen werden schriftlich in einem Pflichtenheft festgehalten.
Sie erhalten von uns die finale Fassung zur schriftlichen Freigabe.

- letzte Anpassung der Gästezahl 72 Stunden vor Termin
Die Gästezahl ist bei der Zubereitung der Speisen bindend.
- Ihre Gästezahl am Veranstaltungstag bis 12.00 Uhr
Die Gästezahl ist für die Bereitstellung von Sitzplätzen und Service-Ressourcen bindend. Bei kleinerer Gästezahl behalten wir uns die Anrechnung einer „No Show“ Rate vor.
- Rechnungsstellung innerhalb 48 Stunden
Die Zustellung erfolgt innerhalb 2 Tagen per Mail. Eine Postzustellung erfolgt auf Wunsch. Sämtliche für den Veranstalter relevanten Rechnungsdaten (Kostenstelle, Projekt, Firmierung etc.) werden uns vor der Veranstaltung, spätestens am Veranstaltungstag schriftlich mitgeteilt. Spätere Änderungen, Ergänzungen der Rechnung durch den Veranstalter werden mit € 10 Bearbeitungsgebühr berechnet.
- **Zahlungsweise**
Wir akzeptieren Kreditkartenzahlung und Banküberweisung.

Kreditkartenzahlungen

Beträge über 1.000 € bedürfen der vorherigen Abstimmung.

Rechnungen mit Beträgen über € 100 werden von uns innerhalb 48 Stunden erstellt und per Mail zugestellt.

Überweisung

Bankeingang Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungsstellung

Es gilt unser Zahlungsziel von 10 Arbeitstagen, ab Datum der Rechnungszustellung. Der Rechnungsbetrag wird Brutto ohne Abzüge fällig.

Im Falle des Verzuges ist Loft^{AGE} berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.